



Durchführungsrichtlinie

Kostenersatz für den Transport von Kindern
mit Beeinträchtigungen

Geltungsbereich:

Heilpädagogische Kindergarten- und Hortgruppen
sowie Integrationsgruppen in Regelhorten
laut Oö. KBBG (Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

Bildungsdirektion OÖ.
Referat Präs3c
Assistenzen
4040 Linz, Sonnensteinstraße 20

Linz, im Juni 2025

Inhalt

Rechtsgrundlage.....	3
Geltungsbereich	3
Kostenersatz Transporte.....	3
I. Voraussetzung.....	3
II. Organisation	3
III. Routenplanung.....	4
IV. Begleitperson.....	4
V. Übergabe Kinder.....	4
VI. Einverständnis Eltern	4
VII. Versicherung	4
VIII. Beförderungsvertrag	4
IX. Voraussetzung für Kostenersatz.....	5
X. Kostenersatz	5
XI. Kraftfahrrechtliche Bestimmungen	5

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für den Kostenersatz, der in dieser Durchführungsrichtlinie angeführten Transporte, bildet das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG).

Geltungsbereich

Transporte von Kindern mit Beeinträchtigungen werden laut § 33 Abs. 3 Oö. KBBG in folgende Kinderbetreuungseinrichtungen gefördert:

- heilpädagogische Kindergarten- und Hortgruppen
- Integrationsgruppen in Regelhorten
- Zu 100% finanzierte Integrationsgruppen in Kindergärten heilpädagogischer Einrichtungen.

Welche Transporte werden nicht gefördert:

- Transporte von Kindern mit Beeinträchtigungen, die eine Integrationsgruppe in einem Regelkindergarten besuchen, diese Transporte fallen unter die Kindergartentransporte der Gemeinden.
- Transporte von Kindern mit Beeinträchtigungen, für die eine interne Unterbringung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz durchgehend zur Verfügung steht.
- Transporte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Kostenersatz Transporte

I. Voraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung des Kostenersatzes ist:

- es handelt sich um ein Kind mit Beeinträchtigung gemäß Oö. KBBG
- das Kind mit Beeinträchtigung wurde entsprechend dem Oö. KBBG in einer Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen.
- die verpflichtende Verwendung des RKS-Routenkontrollsystems
- die Bestimmungen der Durchführungsrichtlinie eingehalten werden.

II. Organisation

Die Transporte können von Gemeinden oder den Rechtsträgern heilpädagogischer Gruppen organisiert oder von Einzelpersonen durchgeführt werden und haben regelmäßig und im Einklang mit Beginn und Ende des täglichen Betriebes der Betreuungseinrichtung zu erfolgen. Besteht die Möglichkeit der Benützung mehrerer zulässiger Transportmittel, wird der Kostenersatz nur für jenes gewährt, das mit Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Kinder am wirtschaftlichsten ist.

III. Routenplanung

Für den Transport ist der kürzeste zumutbare Weg zwischen Wohnort und Einrichtung zu wählen. Dabei ist insbesondere auf die wirtschaftlichste Form der Durchführung im Zuge der Routenplanung zu achten. Der Kostenersatz wird nur für jeweils eine Hin- und eine Rückfahrt pro Tag gewährt.

IV. Begleitperson

Bei Vorliegen eines ärztlichen Gutachtens (Formular „Notwendigkeit einer Begleitperson“ – abrufbar: <https://www.assistenz.ooe.gv.at/>) über die notwendige Begleitung transportierter Kinder ist eine Begleitperson einzusetzen.

Für Begleitpersonen wird im Kalenderjahr 2025 ein Kostenersatz in Höhe von 26,55 Euro/Stunde exkl. USt. und anteiliges Kilometergeld gewährt. Dieser Stundensatz wird entsprechend dem Beschluss der Tarifkommission OÖ. jährlich mit 1. Jänner des jeweiligen Jahres angepasst. Der Kostenersatz für die Begleitperson ist vom Unternehmensstandort aus zu berechnen.

Der beauftragte Unternehmer hat die Aufsicht und damit auch die Verantwortung für die transportierten Kinder vom Einsteigen in den Bus bis zum Aussteigen auf dem Areal der Betreuungseinrichtung.

Voraussetzung für die Gewährung des Kostenersatzes betreffend einer Begleitperson ist die Vorlage des ausgefüllten Formulars „Notwendigkeit einer Begleitperson“ bei der Bildungsdirektion OÖ., Referat Präs3c, Assistenzen, 4040 Linz, Sonnensteinstraße 20, email: assistenz.post@bildung-ooe.gv.at, bis spätestens 30. April eines Arbeitsjahres.

V. Übergabe Kinder

Der Unternehmer (Fahrer/Begleitperson) ist verpflichtet die Kinder im Verfügungsbereich der Einrichtung (Areal) zu übergeben. Er ist jedoch nicht verpflichtet die Kinder an einem bestimmten Ort an das Personal der Einrichtung zu übergeben. Die konkrete Übergabe der Kinder ist im Beförderungsvertrag zwischen Auftraggeber (Einrichtung/Gemeinde) und Auftragnehmer (Busunternehmer) zu vereinbaren.

VI. Einverständnis Eltern

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) müssen sich schriftlich mit dem Transport des Kindes einverstanden erklären und sich verpflichten das Kind an den Lenker bzw. die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben, sofern der Transport des Kindes nicht durch die Eltern oder eine von diesen beauftragte Person erfolgt.

VII. Versicherung

Für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Kinder in Form einer Unfallversicherung ist zu sorgen.

VIII. Beförderungsvertrag

Die Gemeinden und/oder Betreuungseinrichtungen haben mit den Transportunternehmen Verträge nach dem Muster eines Beförderungsvertrages abzuschließen.

IX. Voraussetzung für Kostenersatz

Für den Kostenersatz im jeweiligen Arbeitsjahr (Kindergarten-/Hortjahr) hat der beauftragte Transportunternehmer bei der Bildungsdirektion OÖ., Referat Präs3c, Assistenzen, 4040 Linz, Sonnensteinstraße 20, folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Verwendung des RKS-Routenkontrollsystems
- Übermittlung einer Kinderliste und Personeneingabe im RKS
- Aktuelle Wageneinsatzpläne im RKS
- Monatliche Abrechnungen im RKS
- ausgefüllte und unterfertigte Transportverträge retounieren

Ab dem Arbeitsjahr 2019/2020 wird für die Abwicklung und Abrechnung der heilpädagogischen Transporte das RKS-Routenkontrollsystem verwendet.

X. Kostenersatz

Der Kostenersatz wird wie folgt ermittelt:

KM Berechnung = PLAN-Abrechnung (ab 1. Jänner 2024)
Begleitstunden Berechnung = PLAN-Abrechnung

Der Unternehmer stellt auf Basis seines Wageneinsatzplanes eine Monatsabrechnung im RKS an die Bildungsdirektion OÖ.

Der Kilometerpreis richtet sich nach der Größe des für den Kindertransport notwendigen Kraftfahrzeuges.

Die Festlegung der Tarife erfolgt lt. der in der Tarifkommission OÖ. festgelegten Tarife für: „Kindergarten Transporte in Gemeinden, Heilpädagogische Transporte und die Beförderung von Menschen mit Beeinträchtigungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz“ lt. gültiger Tarifliste für 2024/25.

Diese Tarifliste wird jährlich zum 1.1. indexiert.

Sofern zur sicheren Durchführung der Beförderung der Einsatz von Allradfahrzeugen notwendig ist bzw. der Transport mit einem rollstuhlgerichten Fahrzeug durchgeführt werden muss, wird ein Zuschlag gemäß Vereinbarung im Rahmen der Tarifkommission OÖ. mit der Landesvertretung der WKOÖ gewährt. Gleiches gilt für den innerstädtischen Verkehr.

Details dazu erhalten Sie direkt bei der Bildungsdirektion OÖ.

Wird die Beförderung der Kinder nicht durch gewerbliche Transportunternehmen durchgeführt, so gebührt ein Kostenersatz in der Höhe der Hälfte des amtlichen Kilometergeldes.

Die Abrechnung von Mischtransporten (z.B. Kostenträger Finanzamt, Land OÖ. – Abteilung Soziales und Bildungsdirektion OÖ.) erfolgt nicht im RKS-Routenkontrollsystem.

II. Kraftfahrrechtliche Bestimmungen

Für den Einsatz der Fahrzeuge sind die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Es darf in jedem Fall nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet und entsprechend eingeschultes Personal eingesetzt werden, das die dafür vorgeschriebene Lenkerberechtigungen besitzt (Lenkerberechtigung für Schülertransporte).

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>